

Anlage 2

Zuschuss zur Altersvorsorge für Vollzeit- und Bereitschaftspflegepersonen

| Altersvorsorge nach § 39 SGB VIII | Erstattungsbetrag |
|---|--|
| seit 01.10.2005 durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in § 39 Abs. 4 SGB VIII eingeführt | hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson |
| Orientierung am Mindestbeitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (ca. 86 €) | hälftiger Mindestbeitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung monatlich pro Pflegekind auf Nachweis derzeit: 43 Euro |
| Neu ab 01.08.2014 Orientierung am Bruttoarbeitgeberaufwand für Rentenversicherungsbeiträge bei Erzieherinnen Entgeltgruppe S6, Stufe 1 (derzeit ca. 210 Euro) | Pflichtleistung: hälftiger Mindestbeitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung monatlich pro Pflegekind auf Nachweis derzeit: 43 Euro* + Freiwillige Leistung: bis zu maximal 120 Euro monatlich Zuschuss pro Pflegefamilie auf Nachweis** |

*Wie bisher wird der hälftige Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung monatlich pro Pflegekind gewährt, wenn die Pflegeperson ihren hälftigen Mindestbeitrag jeweils komplementär dazu als Beitragszahlung leistet.

Die freiwillige Leistung zur Alterssicherung wird unabhängig von der Gesamtzahl der betreuten Kinder und der Hilfeform (Bereitschafts- oder Vollzeitpflege) in der Pflegefamilie als monatliche Zahlung **einmal an die Pflegeperson gewährt, welche die Erziehung und Versorgung des Pflegekindes bzw. der Pflegekinder überwiegend leistet. Die Anlage des Betrages durch entsprechende Altvorsorgeverträge muss nachgewiesen werden.

Teilen sich beide Pflegeeltern die Erziehungsarbeit (Beispiel: beide in Teilzeit beschäftigt) kann der Zuschussbetrag auch gesplittet werden.

Bei Bereitschaftspflegefamilien mit Festvertrag wird unabhängig von der Belegungssituation analog Beispiel 1 verfahren. Leben noch Vollzeitpflegekinder in der Pflegefamilie ist eine Aufstockung analog Beispiel 2 möglich.

Beispiel 1: für maximale Zuschussausschöpfung bei einem Pflegekind:

| | |
|---|---------------|
| hälftiger Mindestbeitragssatz der RV als Eigenanteil der Pflegeperson derzeit | 43 Euro mtl. |
| hälftiger Beitragssatz Anteil Jugendamt derzeit | 43 Euro mtl. |
| freiwilliger Zuschuss Jugendamt | 120 Euro mtl. |
| monatlich nachzuweisender Anlagebetrag | 206 Euro mtl. |

Beispiel 2: für maximale Zuschussausschöpfung bei zwei Pflegekindern*:

| | |
|---|---------------|
| 2 x hälftiger Mindestbeitragssatz der RV als Eigenanteil der Pflegeperson derzeit | 86 Euro mtl. |
| 2 x hälftiger Beitragssatz Anteil Jugendamt derzeit | 86 Euro mtl. |
| freiwilliger Zuschuss Jugendamt | 120 Euro mtl. |
| monatlich nachzuweisender Anlagebetrag | 292 Euro mtl. |

* bei weiteren Pflegekindern entsprechende Aufstockung möglich

Falls eine geringere Anlagesumme gewählt wird, verringert sich der freiwillige Zuschuss des Jugendamtes. Mindesteigenanteil der Pflegeperson muss immer die Hälfte des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung für mindestens ein Pflegekind sein.